

Richtlinien Urlaubswesen

Die folgenden Richtlinien sind ab Schuljahr 2024/2025 gültig.

Grundsatz:

Gestützt auf das Reglement vom 07. Juli 2004 «Sonderurlaub und Disziplinar massnahmen», Artikel 10 und die kantonalen Weisungen vom 30. Juni 2023, gelten folgende Regeln:

- Der Besuch der Schule und aller im Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsstunden ist **obligatorisch**.
- Schüler:innen, welchen ein Urlaub gewährt wird, sind verpflichtet, die Lehrpersonen und die Schuldirektion **frühzeitig** zu informieren (siehe Frist) und aufgetragene Arbeiten zu Hause nachzuholen.
- Urlaube, die mehr als 9 Halbtage dauern, erfordern ein schriftliches Gesuch, welches die Schuldirektion an das Schulinspektorat weiterleitet.

Urlaube:

- ✓ Aus triftigen Gründen können Einzelurlaube bis zu **9 effektiven Schulhalbtagen** gewährt werden.
- ✓ Ergänzend zu den 9 Schulhalbtagen haben die Schüler:innen Anspruch auf **maximal 2** unbegründete **Urlaubstage** (Bsp. Ferienverlängerungen oder «Brückentage»). **Halbtage** (bspw. Mittwochvormittag) werden als ganze Tage verrechnet.
- ✓ Ein entsprechendes **Gesuch** ist von den Eltern **schriftlich** (aktuelles Formular auf der Schulhomepage: www.schule-aletsch.ch) direkt bei der Direktion (Mailadresse: direktion@schule-aletsch.ch als **pdf-Datei** einzureichen).
- ✓ **Wichtig:** Die 9 Schulhalbtage können mit den 2 zusätzlichen Urlaubstagen (Ferienverlängerung/Brückentag) **nicht** kombiniert werden!
- ✓ Die Schuldirektion **prüft** das Gesuch und entscheidet über den Antrag.
- ✓ Die Schuldirektion **informiert** die Eltern und die Klassenlehrperson über den Entscheid und die noch verfügbaren Urlaubstage.
- ✓ **Eingabefrist:** Das Urlaubsgesuch muss **mindestens eine Woche im Voraus** eingereicht werden!

Ausnahmen:

Wann können Urlaubstage **nicht** bezogen werden:

- In der ersten und letzten Schulwoche
- Beginn und Ende der Weihnachtsferien
- Während der kantonalen Prüfungen (4H/8H/11OS)
- Während Kultur- und Sporttagen
- Während der Lagerwoche der 9OS und der Skiwoche der Primarschulen

Den Richtlinien des Urlaubswesens nicht unterworfen sind:

- Trauerfälle in der eigenen Familie
- Berufswahlpraktika
- Krankheits- oder unfallbedingte Absenzen
- Arzt- und Therapiebesuche

Verantwortlichkeiten:

- Die **Eltern** sind für die gestellten Urlaubsgesuche und die Aufarbeitung des Unterrichtsprogramms **verantwortlich**.
- Die Schüler:innen haben kein Anrecht auf Nachhilfeunterricht für die durch den Urlaub entstandenen Stofflücken.
- Alle Prüfungen, die an den eingelösten Urlaubstagen stattfinden, müssen nachgeholt werden (auch ausserhalb der Unterrichtszeit möglich).

Ungerechtfertigte & nicht bewilligte Abwesenheit:

- Alle ungerechtfertigten Abwesenheiten müssen durch die Lehrperson der Schuldirektion gemeldet werden.
- Unbegründete Urlaube werden von der Schuldirektion dem Schulinspektorat gemeldet, welches gesetzlich festgelegte Sanktionen ausspricht.

Schuldirektion Schule Aletsch
24. Juli 2024

